



# Wiernsheim

mit den Ortsteilen Pinache, Iptingen, Serres



Amtsblatt der Gemeinde

*Es grünt und blüht*

*Der Frühling erwacht  
in der Gemeinde Wiernsheim*



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Wiernsheimer Rathaus ist

**ab Dienstag, den 17.03.2020 bis einschließlich Freitag, den 17.04.2020**

aufgrund der aktuellen Entwicklungen zur Eindämmung des Coronavirus für die Öffentlichkeit **geschlossen**. Die Mitarbeiter des Rathauses sind weiterhin telefonisch und per Mailverkehr zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag:	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

unter folgenden Telefonnummern/E-Mail Adressen:

Vorzimmer Bürgermeister:	07044 / 23-172 Frau Matesic	Matesic@wiernsheim.de
Hauptamt:	07044 / 23-136 Frau Tsirogiannis 07044 / 23-122 Frau Jung	Tsirogiannis@wiernsheim.de Jung@wiernsheim.de
Einwohnermeldeamt:	07044 / 23-152 Herr Matausch	EMA2@wiernsheim.de
Standesamt:	07044 / 23-135 Frau Barlian-Gruber	Barlian-gruber@wiernsheim.de
Personalamt:	07044 / 23-162 Frau Wolfmüller	Wolfmueller@wiernsheim.de
Bauamt:	07044 / 23-142 Frau Cantürk 07044 / 23-121 Frau Rauschenberger 07044 / 23-164 Herr Ketterl	Cantuerk@wiernsheim.de Rauschenberger@wiernsheim.de Ketterl@wiernsheim.de
Kämmerei:	07044 / 23-151 Herr Enz	Enz@wiernsheim.de
Steueramt:	07044 / 23-173 Frau Hüttenberger 07044 / 23-174 Frau Rapp	Huettenberger@wiernsheim.de Rapp@wiernsheim.de
Gemeindekasse:	07044 / 23-175 Frau Bischoff 07044 / 23-132 Frau Bentel	Sabinebischoff@wiernsheim.de Bentel@wiernsheim.de

In dringenden Fällen, welche keinen Aufschub erlauben, können Termine zur persönlichen Vorsprache vergeben werden.

Diese Fälle werden im Einzelfall geprüft.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!  
Ihre Gemeindeverwaltung Wiernsheim



## Delegation aus türkischem Ayancik in Wiernsheim verabschiedet

Hinterher ist man immer ein bisschen schlauer. Deshalb kann man den Besuch der türkischen Abordnung aus der Partnerstadt Ayancik mit Bürgermeister Hayrettin Kaya und seinem Gemeinderat in Wiernsheim in der vergangenen Woche nun anhand der aktuellen Corona-Krise als eine der wohl vorerst letzten größeren Begegnungen zwischen den Ländern auf der Welt werten.

Denn am Dienstag wurden weltweit Reisebeschränkungen ausgesprochen und die ganze Welt zum Krisengebiet erklärt. Am Donnerstagabend vergangener Woche verabschiedeten sich die türkischen Gäste von Wiernsheim mit einem gemeinsamen Essen und Geschenken in der Iptinger Gaststätte Kreuzbachhalle. Dazu waren auch Wiernsheimer Gemeinderäte und Bürger gekommen.

Der Hintergrund zu dem Treffen lag darin, dass im vergangenen Jahr der Wiernsheimer Gurbet Yüksel einen Brief und ein Geschenk von dem damals frisch gewählten Bürgermeister Hayrettin Kaya an Karlheinz Oehler überbrachte, um die seit 1998 bestehende Partnerschaft zwischen beiden Gemeinden wieder aufleben zu lassen, die vor rund 15 Jahren eingeschlafen war. „Wir haben unseren Gästen unseren Ort, unter anderem mit dem Kaffeemühlmuseum, unserer Wasserversorgung und dem Iptinger Feuerwehrhaus, gezeigt und mit dem Besuch im Daimler-Benz-Museum auch Stuttgart vorgestellt“, freute sich Bürgermeister Karlheinz Oehler, dass die Städtepartnerschaft zwischen Wiernsheim und Ayancik am Schwarzen Meer nun durch den Besuch wiederbelebt wurde. „Die Einladung nach Ayancik liegt bereits auf dem Tisch“, erklärte der Gemeindechef. Am Donnerstagabend waren auch viele Wiernsheimer Gemeinderäte zum Abschlussessen gekommen. „Wir wurden herzlich empfangen“, dankte der türkische Bürgermeister Hayrettin Kaya, nachdem gegenseitig Geschenke ausgetauscht worden waren. Denn er war als junger Fußballer schon persönlich beim traditionellen Pfingstturnier des Wiernsheimer TSV dabei, was bei ihm einen bleibenden positiven Eindruck hinterließ.

Kaya hoffte auf einen baldigen Gegenbesuch der Wiernsheimer. Gemeinderat Wolfgang Hanisch (Unabhängige Liste) hatte zum Treffen sogar ein Modellschiff mitgebracht, das die Wiernsheimer Delegation bei ihrem letzten Besuch im Jahr 2009 in Ayancik erhalten hatte. „Unser Schiff hat viel Staub angesammelt und wird jetzt wieder reaktiviert“, sagte Hanisch humorvoll. „Städtepartnerschaften leben nur durch die Menschen, die sie am Leben erhalten“, unterstrich CDU-Gemeinderat Holger Janowsky später im Gespräch und freute sich über die Wiederbelebung durch die türkische Delegation. „Leider ist Ayancik weit weg, aber immer noch näher als unsere Wiernsheimer Partnerstadt New Harmony in den USA“, scherzte sein Fraktionskollege Walter Ruppert. „Ich freue mich, dass der Bürgermeister aus Ayancik wieder auf uns zugekommen ist“, sagte Natalie Schuler (CDU). Das fanden auch die Gemeinderäte Gerhard Hudak und Kevin Gillé von der Unabhängigen Liste „toll“. Heute rede man mit- und nicht übereinander, fand auch Gemeinderat Jörg Blessing (Liste Land) positiv. „Wir überlegen uns, ob wir mit einer Fußballmannschaft nach Ayancik reisen können“, sagte Gemeinderat Uwe Bolz (SPD). Daraus wird vorerst allerdings anhand der aktuellen Corona-Pandemie nichts werden. Und die Verunsicherung darüber zeigte sich am Donnerstagabend schon bei manchen Türken aus Ayancik durch die Befürchtung, dass in die Türkei keine Flüge mehr gehen. Das hat sich am Samstag bereits bewahrheitet.

Bleibt nun zu hoffen, dass die Welt die Corona-Krise gut übersteht und aus der nun auferlegten Distanz der nächsten Wochen die neue Nähe zwischen Wiernsheim und Ayancik dann gestärkt hervorgeht.



Bürgermeister Karlheinz Oehler (rechts) überreicht seinem türkischen Amtskollegen Hayrettin Kaya Geschenke.



Ein Geschenk von Hayrettin Kaya bekommt auch Bürgermeister Karlheinz Oehler (links).

Der Nussbaum-Verlag hat rein vorsorglich entschieden, alle Lokalzeitungen ab letzter Woche für einen Zeitraum von vorläufig 4 Wochen online zu stellen.

Unter folgendem Link  
[www.lokalmatador.de/epaper](http://www.lokalmatador.de/epaper)  
 können Sie die digitalen Blätter einsehen.

## Kaffeemühlenmuseum Wiernsheim




*Liebe Besucher unseres  
Kaffeemühlenmuseum*

Unser Museum mit Kaffee bleibt  
bis auf weiteres  
bis einschließlich Sonntag, den

**19. April 2020  
geschlossen!**

Freundliche Grüße  
Ihr KMM Team

Gerne nehmen wir Ihre telefonische  
Reservierung per Anrufbeantworter  
im KMM entgegen.  
Tel: 07044-9156050

## Amtliche Bekanntmachungen

### Allgemeinverfügung der Gemeinde Wiernsheim zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Allgemeinverfügung der Gemeinde Wiernsheim über die Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus.

Die Gemeinde Wiernsheim (Enzkreis) erlässt für das Gemeindegebiet folgende Allgemeinverfügung:

- Die Nutzung folgender Einrichtungen ist für die Öffentlichkeit verboten:
  - Kindertagesstätte „Lindenhaus“
  - Kindergarten „Vogelhäuschen“ und „Sonnenschein“
  - Evangelischer Kindergarten Wiernsheim und Pinache
  - Gemeinschaftsschule Heckengäu inkl. Turnhalle, Aula und Mensa
  - Bürgersaal (gilt nicht für Sitzungen des Gemeinderats)
  - Lindenhalle (gilt nicht für Foyer)

- Waldenserhalle (gilt nicht für Foyer)
- Kreuzbachhalle (gilt nicht für die Gaststätte Adler)
- Kaffeemühlenmuseum (gilt nicht für das Trauzimmer)
- Bücherei
- Spielplätze in den Ortsteilen
- Aussegnungshallen auf den Friedhöfen der Ortsteile

2. Das Rathaus Wiernsheim wird für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Notwendige persönliche Vorgespräche können nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit den zuständigen Ämtern erfolgen.

Die Allgemeinverfügung gilt ab Dienstag, 17. März 2020 um 0.00 Uhr. Die Maßnahmen gelten zunächst bis zum 19. April 2020.

#### Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Ziffer 1 kann unmittelbarer Zwang angewendet werden.

#### Begründung

##### Tatsächliche Gründe

Bei dem Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um ein sehr leicht übertragbares Virus, das durch Tröpfcheninfektion übertragen wird. Es kann auch durch Personen übertragen werden, die nicht erkennbar krank sind oder nur leichte Erkrankungssymptome aufzeigen. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden. Zum Schutz ihrer Bürger hat sich die Gemeinde Wiernsheim dazu entschlossen, sämtliche öffentlichen Einrichtungen zu schließen. Damit soll einer unkontrollierbaren und nicht mehr einzudämmenden flächenhaften Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) entgegengewirkt werden.

##### Rechtliche Gründe

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Danach trifft die zuständige Ortspolizeibehörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch öffentliche Einrichtungen geschlossen werden.

Es soll verhindert werden, dass sich Personen, welche sich mit dem Coronavirus (SARS CoV-2) infiziert haben, auf Veranstaltungen bzw. in Einrichtungen aufhalten und eine sehr große Anzahl von Personen der Gefahr einer Infektion ausgesetzt werden. Dadurch soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung des Virus abgewendet werden.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet.

Die Allgemeinverfügung wird am 16. März 2020 per ortsüblicher Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am 17. März 2020 um 0.00 Uhr in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG). Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3

Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Hinweise auf mögliche infektionsschutzrechtliche bzw. verwaltungsvoll streckungsrechtliche Konsequenzen wiederholen die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Eine Begründung ist damit nicht erforderlich.

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Wiernsheim, Marktplatz 1, 75446 Wiernsheim Widerspruch erhoben werden. Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung kann ab sofort im Aushang bei der Gemeinde Wiernsheim, Marktplatz 1, 75446 Wiernsheim eingesehen werden. Wiernsheim, den 16. März 2020

Karlheinz Oehler, Bürgermeister

## Unterricht an Schulen und Betrieb Kindertagesstätten ab Dienstag, 17.03.2020, ausgesetzt

Die Landesregierung hat verfügt, dass ab Dienstag, 17. März, der Unterricht und jegliche Veranstaltungen an Schulen sowie der Betrieb an Kindertagesstätten ausgesetzt ist. Dies gilt bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020, also bis zum Ende der Osterferien.

Informationen zur Gemeinschaftsschule Heckengäu erhalten Sie über die Homepage der Schule (<https://www.heckengaeuschule.de/>).

Die Einrichtung einer Notfallbetreuung im Bereich der Kindertagesstätten ist erforderlich, um in den Bereichen der „kritischen Infrastruktur“ die Arbeitsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, die sich andernfalls um ihre Kinder kümmern müssten, aufrecht zu erhalten.

Zur „kritischen Infrastruktur“ zählen insbesondere die Gesundheitsversorgung (medizinisches und pflegerisches Personal, Hersteller von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten), die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung) sowie die Lebensmittelbranche.

Grundvoraussetzung ist dabei, dass beide Erziehungsberechtigte der Kinder, im Fall von Alleinerziehenden, der oder die Alleinerziehende, in Bereichen der „kritischen Infrastruktur“ tätig sind.

Die Gemeinde Wiernsheim wird diese Regelung des Landes auch für gemeindeeigene Kindergärten in Wiernsheim übernehmen.

Hierzu sollen die Eltern ein Formular ausfüllen, welches über die jeweiligen Kindergartenleitungen ausgegeben wird. Darin ist der Nachweis über die Arbeit in der „kritischen Infrastruktur“ zu dokumentieren und für die Richtigkeit zu unterschreiben.

Wiernsheim, den 16. März 2020

gez.

Karlheinz Oehler  
Bürgermeister

## Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflagestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
  1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
  3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
  1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
  3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhkömmlich gestellt werden,
  4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
  5. Rundfunk und Presse,
  6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
  7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
  8. Bestatter.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

#### § 2 Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

#### § 3

##### Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

- (1) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.

- (2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.
- (3) Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.
- (4) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
  2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
- (5) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

#### § 4

##### Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
  2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
  3. Kinos,
  4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
  5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
  6. Jugendhäuser,
  7. öffentliche Bibliotheken,
  8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
  9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
  10. Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, sofern nicht unter § 5 fallend,
  11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen, und ähnliche Einrichtungen,
  12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
  13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen (Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel) haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

## § 5

## Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

- (1) Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.
- (2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass
  1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
  2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
  3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

## § 6

## Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind
  1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
  2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
  3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulante betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Hierzu zählen insbesondere:
  - Angebote nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI i. V. m. § 6 Abs. 1 Unterstützungsangeboteverordnung (UstA-VO), u. a. Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) oder auch sonstige Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen). Ergänzend hierzu werden - soweit die als Gruppenveranstaltung angelegt - auch
    - Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI, i.V.m. § 7 UstA-VO und
    - Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI i. V. m. § 8 UstA-VO eingestellt.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

## § 7

## Betretungsverbote

- (1) In den in § 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Schulen und Kindergärten, gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.
- (2) Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

## § 8

## Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Aufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

## § 9

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

## § 10

## Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Hermann	Erlor

## Die Gemeindeverwaltung informiert

### Sprechzeiten

Rathaus Wiernsheim, Tel. 07044 23-0

Montag bis Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr  
außerdem Montagnachmittag 17.00 Uhr - 19.00 Uhr  
Donnerstagnachmittag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Gemeindebücherei

Montag 16.00 Uhr - 18.30 Uhr  
Donnerstag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr  
15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Notrufe

Polizei 110  
Polizeiposten Niefern-Öschelbronn 07233 3399

### Deutsches Rotes Kreuz

Rettungsdienst, Notarztwagen 112  
Krankenwagen 19222

### Feuerwehr

112  
Feuerwehrkommandant 0173-3248403  
Feuerwehr Wiernsheim 0151 64970209  
Feuerwehr Pinache 07041 862548  
Feuerwehr Serres 07044 7803  
Feuerwehr Iptingen 07044 8640  
Feuerwehrhaus Wiernsheim 07044 901390

Bei **Wasserrohrbrüchen** oder sonstigen Wasserversorgungsengpässen ist Herr Uwe Schaber, **Tel. 0172-7341436**, oder sein Stellvertreter, Herr Uwe Meier, **Tel. 0172-7627523**, zuständig.

### Zuständigkeitsliste der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister Wiernsheim, Serres und Iptingen:

Manfred Mumm, Scheffelstr. 26, 75446 Wiernsheim,  
Tel. 07044/9168655, Fax: 07044/916857

### Pinache:

Jens Rosenberger, Buchenweg 42, 75228 Ispringen,  
Tel. 07231/4297060, Fax: 07231/4297061,  
Mobil: 0160/90936056, Mail: info@rosenfeger.de  
Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim  
Tel. 07231 3080

Sprechzeiten

Montag 8.00 - 12.30 Uhr  
Dienstag 8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8.00 - 14.00 Uhr  
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Diakoniestation Heckengäu/Krankenpflegestation  
im Büro Wimsheim, Rathausstr. 2

Sprechzeiten: Mo. - Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr  
Tel. 07044 8686

Außerhalb der Sprechzeiten meldet sich der Anrufbeantworter, er wird täglich um 16.00 Uhr und am Wochenende sowie an Feiertagen um 7.00 Uhr und 16.00 Uhr abgehört.

## Bürgermeisteramt Wiernsheim

Vorwahl 07044  
Zentrale (8)\* 230  
Bürgermeister, Vorzimmer (1)\* 23-171 u. 23-172  
Hauptamt (6)\* 23-122  
Ordnungsamt 23-136  
Meldeamt (2)\* 23-155  
Standesamt/Sozialamt (5)\* 23-135  
Gemeindekasse (7)\* 23-132  
Steuerabteilung 23-133  
Bauamt (4)\* 23-142

Bauanträge (3)\* 23-164  
Bauhof 23-144  
Wassermeister 23-142

\* Ziffer für direkte Weitervermittlung während der elektronischen Ansage

### Elektroschrott-Abgabe:

jeden Freitag von 11.00 bis 12.00 Uhr,  
zusätzlich  
jeden 1. Samstag im Monat von 11.00 bis 12.00 Uhr auf  
dem Bauhof Wiernsheim  
- keine Kühlschränke, Leuchtmittel, Farben -

Die E-Mail-Adressen der jeweiligen Mitarbeiter können Sie auf unserer Homepage Wiernsheim unter **www.wiernsheim.de** nachfragen.

Mehrzweckhallen:

"Lindenhalle" Wiernsheim 0172 7441140  
"Waldenserhalle" Pinache 07041 84950  
"Kreuzbachhalle" Iptingen 8213  
Bürgersaal Wiernsheim 7340  
**Klärwerk** Iptingen 5287  
**Klärwerk** Großglattbach 07042 98190

**Feuerwehr** 112  
**Revierförster** Hailer 07044 48110

**Kindergärten:**  
Wiernsheim, Lindenstr. 38/1 916220  
Serres 7799  
Iptingen 5311

**Heckengäuschule Wiernsheim, Sekretariat** 07044 915816

Bürgermeisteramt Wiernsheim  
- Hauptamt -

## Erste Sitzung des Arbeitskreises zur innerörtlichen Verdichtung

In der vergangenen Gemeinderatssitzung wurde der Arbeitskreis zur innerörtlichen Verdichtung gegründet.

Ziel des Arbeitskreises ist es, Möglichkeiten herauszuarbeiten, die Wohnraumverdichtung im Innenbereich aller Teilorte voranzutreiben und einen Maßnahmenplan zu erstellen, um dieses Ziel umzusetzen.

Die sechs ernannten Arbeitskreismitglieder laden herzlich zur ersten Sitzung des Arbeitskreises am

**Dienstag, den 24.03.2020 um 18:00 Uhr**

in den Sitzungssaal im Rathaus Wiernsheim ein und freuen sich über rege Teilnahme der Bevölkerung am Arbeitskreis.

Freundlich grüßt,  
Mario Matausch

- Schriftführer AK zur innerörtlichen Verdichtung -

Ist Ihre Hausnummer  
gut erkennbar?

Im Notfall entscheiden

**Sekunden! 112**





## Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu abgesagt

Aufgrund der derzeitigen Situation um die Corona-Infektion wird die für Donnerstag, den 19. März 2020 in Wiernsheim anberaumte Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu abgesagt. Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund!  
gez. Thomas Fritsch  
Verbandsvorsitzender

**Aufgrund der aktuellen und dynamischen Situation um die Corona-Infektion, findet vorerst keine Elektroschrott-Abgabe beim Bauhof Wiernsheim mehr statt.**

**Wir bitten um Ihr Verständnis!**

## Standesamt

**Die Ehe haben geschlossen**

**am 13.03.2020**

**Christian Deiß und Anja Deiß, geb. Heller** aus Illingen

**Verstorben ist**

**am 18.03.2020**

**Frau Margarete Kommander, geb. Jäger**, Im Täle 14/3, Iptingen, im Alter von 94 Jahren

## Müllabfuhr



## Die Gemeindekasse informiert

### Abschlag für Wasser- und Abwassergebühren

Wir weisen darauf hin, dass zum **30.03.2020** der 1. Abschlag für Wasser- und Abwassergebühren 2020 fällig wird. Die Höhe des Abschlags ist aus der Jahresendabrechnung 2019 ersichtlich.

Wir bitten um pünktliche Bezahlung.

Sofern Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir

die Beträge rechtzeitig zum Fälligkeitstermin abbuchen.

## Forstamt

### Brennholz- und Flächenlose aus dem Gemeindewald Wiernsheim

Der Forstbetrieb der Gemeinde Wiernsheim bietet aktuell Brennholz - lang (ganze Stämme am befestigten Waldweg) und Flächenlose (Äste und Gipfel von gefällten Bäumen) zum Verkauf an. Die Holz mengen und Lagerorte können auf unserer Homepage ([www.wiernsheim.de/wiernsheim/portrait/gemeindewald](http://www.wiernsheim.de/wiernsheim/portrait/gemeindewald)) eingesehen und heruntergeladen werden. Die Brennholzlisten werden regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht.

Nach der Besichtigung melden sich Interessenten direkt beim Förster.

J. Hailer, Revierförster (Tel: 48110 oder H: 0177/ 5480361; [forst.wiernsheim@gmx.de](mailto:forst.wiernsheim@gmx.de))

## Aus der Gemeindebücherei

### Öffnungszeiten der Gemeindebücherei:

Montag von 16.00 Uhr - 18.30 Uhr

Donnerstag von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

und von 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

## Altersjubilare

### Wiernsheim:

15.03.2020 80 Jahre Willibald Wolf, Schützstr. 11  
16.03.2020 85 Jahre Shirish Bansilal Patel, Saliestr. 6  
18.03.2020 85 Jahre Helene Trejba, Hindenburgstr. 7

### Pinache:

14.03.2020 80 Jahre Bärbel Dreiseitel, Hauptstr. 101  
18.03.2020 75 Jahre Ingrid Baral, Hauffstr. 14

## Praxisdienste

**Bereitschaftsdienst der Ärzte der Regionen Heckengäu/Platte, Mühlacker und Niefern-Öschelbronn/Eutingen**

### Notfallpraxis Mühlacker

Hermann-Hesse-Str. 34, im Krankenhaus Mühlacker ab sofort kostenfrei aus allen Netzen:

Tel. 116 117

**Die Notfallpraxis ist täglich, auch an Wochenenden und Feiertagen geöffnet.**

Montag bis Freitag von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr

Sa, So und an Feiertagen von 07.00 Uhr bis 07.00 Uhr

### Kinderärztliche Notfallpraxis Helios-Klinikum Pforzheim

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117

Mi. 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Fr. 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Sa., So., Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

**Notfallpraxis am Helios-Klinikum Pforzheim**

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117  
Sa., So., Feiertag von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr

**Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert-Klinikum**

Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117  
Montag, Dienstag, Donnerstag von 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr  
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr  
Freitag von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr  
Sa., So., Feiertag von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr

**Bereitschaftsdienst der Diakonie Heckengäu:**

Tel. 07044 8686  
Es meldet sich der Anrufbeantworter der Diakoniestation.  
Er wird um 7.00 Uhr und um 16.00 Uhr abgehört.

**Bereitschaftsdienst der Hebamme:**

Geburts- und Stillhilfe  
Frau Enning, Tel. 07042 15536

**Bereitschaftsdienst der Zahnärzte:**

Der Bereitschaftsdienst der Zahnärzte kann über die Rufnummer 0621 38000816 erfragt werden.

**Anlaufstelle, Hilfen in Lebenskrisen und bei Suizidgefahr:**

tägliche Bereitschaft, Tel. 0171 8025110

**Pflege & mehr**

Ambulanter Pflegedienst  
75223 N.-Öschelbronn, Hauptstraße 351  
Bürozeiten 8.00 bis 15.00 Uhr  
Tel. 07233 / 944678  
Im Notfall rund um die Uhr persönlich erreichbar.  
Notrufnummer wie oben 07233 / 944678  
Von Mensch zu Mensch.  
Anne Marie Rouvière-Petruzzi

**Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung**

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim  
Telefon: 07231 308 9692  
E-Mail: Anne.Marie.Rouviere.Petruzzi@enzkreis.de  
Homepage: [www.enzkreis.de/behindertenbeauftragte](http://www.enzkreis.de/behindertenbeauftragte)

**Bereitschaftsdienst Tierarzt****Sa. 21. + So. 22.03.2020**

Dr. Strauch, Vaihingen, Tel. 07042-94240

**Bereitschaftsdienst der Apotheken****Samstag, 21.03.2020:**

Schloss Apotheke Vaihingen/Enz, Andreaestr. 16/1,  
Tel. 07042-3788100

**Sonntag, 22.03.2020:**

Apotheke am Bergle Vaihingen/Enz Kleinglattbach,  
Schillerstr. 46, Tel. 07042-5063

**Freundeskreis Asyl****Kleiderkiste geschlossen!**

Die Kleiderkiste im alten Forsthaus bleibt wegen der Coronakrise bis auf weiteres geschlossen.